

Seemann, Kalker & Partner, Steuerberater – Rechtsanwalt, informieren:

» Corona «-Vergünstigungen für Arbeitnehmer

Nachdem wahrlich ganze Füllhörner voller staatlicher Wohltaten – teils geschenkt, teils geliehen – über Konzerne, Unternehmen jeglicher Größenordnung, Freiberufler und sog. Solo-Selbständige ausgekippt wurden und künftig wohl noch werden, möchte ich diesen Beitrag denjenigen Menschen widmen, welche die ganze Chose eines Tages ausbaden resp. bezahlen müssen: den Arbeitnehmern.

Diese können dadurch bei Laune gehalten werden, dass ihre Arbeitgeber ihnen Beihilfen und Unterstützungen bis max. 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren dürfen. Erfasst werden Sonderleistungen, welche die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Andere Steuerbefreiungen oder auch Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt, d. h. der Bonus kann zusätzlich gewährt werden. Diese Bonuszahlungen sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei und nicht auf bestimmte Branchen be-



Jürgen Seemann, Steuerberater

grenzt. Auch Mini-Jobbern kann der Bonus gewährt werden, ohne dass ihr Mini-Job dadurch zum sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis wird. Entscheidend ist, dass der Bonus als Anerkennung für die besondere und/oder unverzichtbare Leistung der Beschäftigten in der Corona-Krise gezahlt wird. Voraussetzung

für die Steuerfreiheit ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Vertraglich vereinbartes Urlaubs- oder Weihnachtsgeld kann daher nicht als Corona-Bonus steuerfrei gezahlt werden. Auch während der Corona-Krise abgeleistete Überstunden können nicht mit

der Bonuszahlung abgegolten werden. Diese sind zusätzlich als steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn zu vergüten oder durch bezahlte Freizeit auszugleichen. Achtung: Die steuerfreien Leistungen müssen im Lohnkonto aufgezeichnet werden. Aus den Lohnunterlagen sollte zudem für spätere Betriebsprüfungen, insbesondere Prüfungen der Sozialversicherungsträger und Lohnsteuerausßenprüfungen ersichtlich sein, für welches Engagement der steuerfreie Bonus gezahlt wurde. Dies gilt insbesondere für Arbeitnehmer, die nicht in den sog. „systemrelevanten“ Bereichen tätig sind oder wenn die Zahlung z. B. erst im Herbst 2020 erfolgt. **Weitere Informationen** über diese und alle anderen „Corona“-Beihilfen finden Sie auf **unserer Internetseite** oder auf unserer **„Seemann, Kalker & Partner-App“**, welche Sie sich in Ihrem App-Store herunterladen können.

Text | Foto: SKP

Anmerkung des Verfassers: alle männlich geprägten Begriffe in diesem Beitrag beziehen sich ausdrücklich auf alle Geschlechter.



Seemann, Kalker & Partner
Steuerberater – Rechtsanwalt

17489 Greifswald – Markt 12 (Kontor)

17424 Seebad Heringsdorf – Neuhofer Straße 27

17438 Wolgast – Chausseestraße 2

18528 Bergen auf Rügen – Stralsunder Straße 3

fon 03834 / 88 55 77 – 0 fax 88 55 77 – 20

fon 038378 / 33 93 20

fax 33 93 29

fon 03836 / 23 71 70

fax 23 71 720

fon 03838 / 31 50 9 – 0

fax 31 50 9 – 99

e-mail: mail@steuerberatungspartner.de
www.steuerberatungspartner.de